

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Tim W. Kliebe und Kollegen,
Zeil 29-31, 60313 Frankfurt am Main, - 60067-19 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7636416-439 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 12. Kammer - durch

Richter am VG Grün als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2021 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.08.2019 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die am [REDACTED] 1996 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste am [REDACTED] 2018 in das Bundesgebiet ein, wo sie einen Asylantrag stellte. Den Antrag begründete sie im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2018 im Wesentlichen damit, dass sie hauptsächlich wegen ihrer Geschlechtsprobleme aus dem Iran geflüchtet sei. Sie habe im Iran keine Rechte als Transsexuelle gehabt. Diese Sache sei in ihrer Familie, vor allem durch ihren Vater und ihren Bruder, nicht verstanden worden. Sie sei mehrmals von ihrem Vater geschlagen worden. Am [REDACTED] 2018 habe sie Geburtstag gehabt. Diesen habe sie mit Freunden und Freundinnen in einem Café gefeiert. Als sie vor diesem Café ihre Freunde verabschiedet habe, habe sie ihre Freundin geküsst. Dabei sei sie durch die Scharia-Polizei beobachtet worden. Sie sei mitgenommen worden und zu einer Polizeistation gefahren worden. Dort sei sie die ganze Zeit von Polizisten und Offizieren ausgelacht und blamiert worden. Sie hätten sie schikaniert und gesagt, was sie sei, ein Mann oder eine Frau. Gegen Kautionsleistung sei sie freigelassen worden. Ihr Vater sei telefonisch informiert worden und habe sie abgeholt. Er habe einen langen Mantel und ein Kopftuch mitgebracht. Er habe sie gezwungen, diese Sachen anzuziehen. Zu Hause habe ihr Vater sie auf den Boden geworfen und zusammengeschlagen. Er habe zu ihr gesagt, dass sie eine Frau sei und sich wie eine Frau verhalten müsse. Als sie geantwortet habe, dass sie nicht wie eine Frau sein könne, habe er gesagt, dass sie nicht in die Entscheidung Gottes eingreifen könne. In einer Woche würde ein Freund von ihm zusammen mit sei-

ner Familie und seinem Sohn kommen. Ein paar Tage später müsse sie diesen Sohn offiziell heiraten. Alles sei mit dem Freund abgesprochen. Ihre Mutter habe ihr gesagt, dass sie ihr helfen würde, den Iran zu verlassen. Mehr könne sie nicht für sie tun. Außer dem geschilderten Vorfall habe sie keine weiteren Probleme mit staatlichen Behörden gehabt. Damals sei ihr vorgeworfen worden, gegen die islamischen Regeln und gegen das islamische Gesetz verstoßen zu haben, da sie eine Frau sei und sich deshalb auch wie eine Frau anziehen müsse. Sie müsse auf der Straße immer ein Kopftuch tragen. Sie habe aber durch ihre männlichen Klamotten auf der Straße gegen dieses Gesetz verstoßen. Auf den Hinweis, dass sie transsexuell sei, hätten die Polizisten erwidert, dass sie eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft dabei haben müsse. Hierfür brauche sie im Iran eine Erlaubnis des Vormunds bzw. des Vaters. Mit dieser Erlaubnis werde sie von der Staatsanwaltschaft zu einem staatlich geprüften Psychiater geschickt. Wenn der Psychiater nach dem Behandlungsprozess bestätige, dass sie ein anderes Geschlecht habe bzw. transsexuell sei, habe sie die Chance, eine Erlaubnis von der Staatsanwaltschaft zu bekommen. Mit dieser Erlaubnis dürfe sie sich anders anziehen und auf die Straße gehen. Hierüber habe sie sich informiert. Sie habe sogar einen Termin bei einem Psychiater in Teheran bekommen, mit dem sie auch gesprochen habe. Er habe ihr aber gesagt, dass sie das nächste Mal unbedingt mit ihren Eltern kommen müsse. Ihre Eltern sollten eine Erlaubnis bzw. Bescheinigung unterschreiben, dass sie nichts dagegen hätten. Ihre letzte Beziehung habe sie vor zwei Jahren zu einer Kommilitonin gehabt. Aus Sicherheitsgründen habe sie nicht mit ihr im gleichen Studentenwohnheim leben dürfen. Hier in Europa möchte sie ganz normal leben und nicht als anderes Geschlecht angesehen werden. Außerdem möchte sie, dass ihre Operation hier durchgeführt werde und sie ihre wahre Gesundheit bekomme.

Mit Bescheid vom 13. 08. 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Asylanerkennung ab und erkannte der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zu. Zudem wurde ihr der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt. Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie in den Iran abgeschoben. Sie könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme ver-

pflichtet sei. Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde am 20. 08. 2019 als Einschreiben zur Post gegeben.

Dagegen hat die Klägerin am 22. 08. 2019 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass sie sich wegen ihrer Transsexualität aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze, aufhalte. Transsexuelle bildeten eine soziale Gruppe. Selbst wenn sie die operative Geschlechtsangleichung vollständig durchführen ließe und eine rechtliche Anerkennung des männlichen Geschlechtes erreiche, hätte sie aufgrund ihrer Transsexualität mit einer erheblichen Diskriminierung durch staatliche Stellen einschließlich möglicher Schikane und Misshandlung zu rechnen. Frau-zu-Mann-Transsexuelle erführen zusätzliche wirtschaftliche und soziale Restriktionen aufgrund der marginalisierten Rolle der Frau in der iranischen Gesellschaft. Zudem habe bei ihr in den vergangenen Monaten ein Umdenken hinsichtlich des Umfangs der körperlichen Geschlechtsangleichung stattgefunden. Sie begehre nunmehr, zwar die Brüste abgenommen zu bekommen, möchte jedoch nicht mehr, dass ein Penoidaufbau vorgenommen werde. Erst durch intensive Gespräche mit Vertrauenspersonen und ihrer Therapeutin sowie im Rahmen einer gynäkologischen Beratung habe sie davon Kenntnis erlangt, dass in Deutschland auch eine nur teilweise körperliche Geschlechtsangleichung möglich sei (ohne dabei auf die Änderung der Angaben zum Geschlecht in offiziellen Dokumenten verzichten zu müssen). Hierzu legte die Klägerin eine Stellungnahme ihrer Psychotherapeutin, datierend vom [REDACTED] 2021, vor (vgl. Bl. [REDACTED] der Gerichtsakte).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 13. 08. 2019, Az. 7636416-439, eingegangen am 21. 08. 2019, zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), hilfshilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Das Gericht hat die Klägerin informatorisch angehört. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 12. März 2021 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, denjenigen der beigezogenen Behördenakte der Beklagten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Unterlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann der Berichterstatter anstelle der Kammer über die Klage entscheiden (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist auch begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. 08. 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil die Klägerin Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft hat (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Als Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG können u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt und die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, gelten (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 5 AsylG). Bei der Prüfung

der Verfolgungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist zu berücksichtigen, dass unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen ist, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt als eine bestimmte soziale Gruppe eine Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ob eine Verfolgung droht, d. h. der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urt. v. 06. 03. 1990 – 9 C 14/89, Rdnr. 13, zitiert nach Juris). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohenden Verfolgung hat nach Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes einheitlich anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01. 06. 2011 – 10 C 25/10, Rdnr. 22 zitiert nach Juris; Urt. v. 01. 03. 2012 – 10 C 7/11, Rdnr. 12 zitiert nach Juris).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, ob eine spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines geschützten Merkmals ver-

folgt. So begründet nicht jede gezielte Verletzung von Rechten bereits eine asylerberhebliche Verfolgung. Vielmehr ist erforderlich, dass die Maßnahme dem von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen soll (BVerfG, Beschl. v. 10. 07. 1989 – 2 BvR 502/86, 2 BvR 100/86, 2 BvR 961/86, BVerfGE 80, 315, 335; Beschl. v. 20. 12. 1989 – 2 BvR 958/86, BVerfGE 81, 142, 151). Dem Merkmal der Verfolgung wohnt ein finales Element inne, da nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Personen oder Personengruppen zielenden Zugriff erhebliche Wirkung zukommt. Das Kriterium „erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme“ und das Erfordernis, dass die Verfolgung an geschützte Merkmale anknüpfen muss, verdeutlichen, dass es auf die in der Maßnahme objektiv erkennbar werdende Anknüpfung ankommt.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (so genannte quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin vorverfolgt aus Iran ausgereist ist. Sie befindet sich jedenfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Heimatlandes, dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann bzw. wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Ihre Furcht, wegen ihrer Transsexualität im Iran einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt zu sein, ist begründet, da ihr diese aufgrund der in ihrem Herkunftsland gegebenen Umstände und in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Dabei legt das Gericht zugrunde, dass an der Transsexualität der Klägerin, d. h. einer Störung ihrer Geschlechtsidentität, zur Überzeugung des Gerichts keine Zweifel bestehen. Diese Überzeugung speist sich zum einen aus der ausführlichen Darlegung, die die Klägerin hierzu im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge gegeben hat sowie ihren Angaben im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht. Ferner kann in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der die Klägerin betreuenden Psychotherapeutin Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 verwiesen werden, die der Klägerin eine Störung ihrer Geschlechtsidentität nach Ziffer F 64.8, F 33.1 ICD-10 diagnostiziert hat.

Transsexuelle stellen eine bestimmte soziale Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG nach der oben angegebenen Definition dar. Die geschlechtliche Identität stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für die Identität der Betroffenen ist, dass diese nicht gezwungen werden dürfen, auf sie zu verzichten. Wegen ihrer deutlich abgegrenzten sexuellen Identität werden sie zudem im Iran als andersartig betrachtet. Es kann dabei von ihnen auch nicht erwartet werden, ihre geschlechtliche Identität im Herkunftsland geheim zu halten oder Zurückhaltung beim Ausleben zu üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, da es zur selbstverständlichen Identität der betroffenen Person gehört, die eigene Sexualität zu leben (vgl. zur Homosexualität EuGH, Urt. v. 07. 11. 2013 – C-199/12 bis C-201/12, Rdnr. 46).

Allerdings ist Transsexualität im Iran nicht verboten. Seit dem Erlass einer Fatwa durch Ajatollah Khomeini im Jahre 1984 sind Geschlechtsumwandlungen zulässig und entsprechende Operationen werden in voller Höhe von Krankenversicherungen erstattet. Nach der Operation dürfen Transgender-Personen heiraten. Dabei gelten Geschlechtsumwandlungen häufig als Weg, von der Heterosexualität abweichende sexuelle Orientierungen oder Identitäten in die Legalität zu bringen. Iran hat nach Thailand die höchste Rate an Geschlechtsumwandlungen weltweit (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.02.2020, S. 17). Deshalb wird Transsexualität im Iran als eine psychische Erkrankung angesehen, die durch eine geschlechtsangleichende Operation „geheilt“ werden kann. Die Operationen gelten deshalb als vermeintliche Lösung für eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung aufgrund des Festhaltens an einer strikt binären Einteilung als Mann und Frau (vgl. das vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin in das Verfahren eingeführte Urteil des VG Berlin vom 28.08.2019 – 3 K 529/17.A, was insoweit auf die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage zum Thema: „Die asylpolitische Lage von sexuellen und weltanschaulichen Minderheiten aus dem Iran“ vom 6. März 2019 – BT-DrS 19, 8169 - verweist, vgl. Rdnr. 31 zitiert nach Juris).

Im Iran besteht deshalb die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung entsprechend der empfundenen Geschlechteridentität. Dies setzt allerdings die offizielle Diagnose einer Geschlechtsidentitätsstörung, das Vorliegen einer gerichtlichen Erlaubnis, die Durchführung eines langwierigen bürokratischen Anerkennungsprozesses sowie die vollständige Durchführung von medizinisch-operativen geschlechtsangleichenden Maßnahmen voraus, wobei der betroffenen Person keine eigene Wahl hinsichtlich der von ihm oder ihr gewünschten medizinischen Maßnahmen und Eingriffe bleibt. In dem Aufsatz von Sohayl Vafai: „Iran: The Formation of Trans Identity and Possible Paths Toward the Acceptance of Greater Gender “Deviance“, veröffentlicht im Berkeley Journal of Middle Eastern & Islamic Law, Ausgabe 9/2018, S. 1 ff, welcher ebenfalls in dem genannten Urteil des VG Berlin zitiert worden ist, heißt es ausdrücklich, dass staatliche Stellen mit der Argumentation iranischer Transaktivisten, dass sie keine hormonelle oder körperliche Veränderungen benötigten, nicht einverstanden sind, weil sie befürchteten, dass dies Sex und Heirat zwischen gleichgeschlechtlichen Individuen erlauben könnte (Seite 23). In dem Aufsatz von Vafai heißt es weiter, dass iranische staatliche Stellen es nicht billigen, dass die Bescheinigung der Transsexualität ohne jede hormonelle oder operative Veränderung erlangt werden kann (Seite 32).

Eine rechtliche Anerkennung einschließlich Namensänderung scheidet ohne vollständig abgeschlossene Durchführung der geschlechtsangleichenden Operation aus. So heißt es im Bericht des Britischen Innenministerium (UK Home Office): Country Policy and Information Note – Iran: Sexual orientation and gender identity or expression vom Juni 2019 (welcher ebenfalls in dem in das Verfahren eingeführten Urteil des VG Berlin vom 22.08.2019 zitiert wird) ausdrücklich, dass die iranische Regierung sich weigert, Transsexuelle anzuerkennen, die keine Operationen wünschen (Seite 21). Die festgestellte Krankheit der Transsexualität kann durch geschlechtsangleichende Operation geheilt werden. Die iranische Regierung erkennt Transsexuelle als Kategorie per se nicht an, sondern betrachtet sie als Personen mit psychischen Problemen, die mit Hilfe einer medizinischen Lösung gelöst werden können. Nach iranischem Recht wird die geschlechtliche Identität von transsexuellen Personen nicht anerkannt, wenn diesen nicht der Zugang zu geschlechtsangleichenden Operationen gewährt wird oder wenn diese nicht wünschen, dass diese vorgenommen werden oder sich die entsprechenden Maßnahmen nicht leisten können. In diesem Zusammenhang verweist das Britische Innenministerium auch auf eine Stellungnahme der Organisation OutRight Action International, „Being Transgender in Iran“ vom Oktober 2016, die auch davon spricht, dass das

Gesetz solche transsexuellen Personen nicht anerkennt, die sich außerhalb der geschlechtlichen Binarität definieren und identifizieren (Seite 32).

Die Klägerin hat im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung erklärt, dass sie keine vollständige geschlechtsangleichende Operation, insbesondere keinen Penoidaufbau, vornehmen lassen möchte. Auch wenn die Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung erklärt hat, den Prozess zum Finden ihrer geschlechtlichen Identität und den daraus für sie zu ziehenden Schlussfolgerungen und Entscheidungen noch nicht endgültig abgeschlossen zu haben, ist sie doch bereits fest entschlossen, die Durchführung einer vollständigen geschlechtsangleichenden Operation einschließlich der Veränderung der äußeren primären Geschlechtsorgane an sich nicht vornehmen zu lassen. Zu dieser Entscheidung kam sie erst nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet, als sie darüber informiert wurde, dass eine Geschlechtsangleichung auch mit nur teilweise geschlechtsangleichenden Operationen möglich ist, es also nicht nur die Alternative „ganz oder gar nicht“ gibt. Dementsprechend war dies im Rahmen der Anhörung der Klägerin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welche schon wenige Wochen nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet erfolgte, noch kein Thema. Es kann der Klägerin aber nicht zugemutet werden, sich einer vollständigen geschlechtsangleichenden Operation zu unterziehen, um auf diese Weise ihre rechtliche Anerkennung als Mann im Iran zu erreichen und so eine Verfolgung dort zu vermeiden. Die Entscheidung, welchen Operationen man sich zur Gewinnung der eigenen geschlechtlichen Identität unterziehen möchte, gehört zum Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über den eigenen Körper als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und kann ihm deshalb nicht von außen quasi aufgezwungen werden. So hat auch das Bundesverfassungsgericht zur Rechtslage in Deutschland ausgeführt, dass eine Operation, mit der die Geschlechtsmerkmale eines Menschen größtenteils entfernt bzw. so umgeformt werden, dass sie im Aussehen dem empfundenen Geschlecht möglichst weitgehend entsprechen, eine massive Beeinträchtigung der von Art. 2 Abs. 2 GG geschützten körperlichen Unversehrtheit mit erheblichen gesundheitlichen Risiken und Nebenwirkungen für den Betroffenen darstellt. Je nach Gesundheitszustand und Alter können diese Risiken so groß sein, dass medizinischerseits von einer derartigen Operation abzuraten ist. Es ist deshalb unzumutbar, von einem Transsexuellen zu verlangen, dass er sich derartigen risikoreichen, mit möglicherweise dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen und Beeinträchtigungen verbundenen Operationen unterzieht, wenn sie

medizinisch nicht indiziert sind, um damit die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit seiner Transsexualität unter Beweis zu stellen und die personenstandsrechtliche Anerkennung im empfundenen Geschlecht zu erhalten (Beschl. v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109, zitiert nach Juris Rdnr. 70). Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht § 8 Abs. 1 Nr. 4 Transsexuellengesetz, wonach die Feststellung, dass eine Person nur dann als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale ändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist, als mit Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

Bei einer unterstellten Rückkehr der Klägerin in den Iran wäre sie ohne Durchführung einer vollständigen geschlechtsangleichenden Operation Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. So heißt es in dem bereits zitierten Bericht der Organisation OutRight Action International, dass Transsexuelle, die sich dem geschlechtsangleichenden Prozess nicht unterworfen haben, vollständig von einer rechtlichen Anerkennung ausgeschlossen sind und hohe Hürden im Hinblick auf die Erlangung von Bildung, Wohnraum und Arbeit ausgesetzt sind und Schwierigkeiten haben, sich frei und sicher innerhalb der Gesellschaft zu bewegen (zitiert nach UK Home Office a. a. O. Seite 32). Ähnliches berichtet Vafai. Der Umstand, dass Transsexualität als Geisteskrankheit angesehen wird, führt insbesondere dazu, dass sie häufig arbeitslos bleiben (a. a. O. S. 28). Nach Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich werden transsexuelle Personen häufig sozial stigmatisiert, auch im Berufsfeld und in der eigenen Familie, so dass sie in die Prostitution gedrängt werden (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Gesamtaktualisierung 19. 06. 2020, S. 71). Dementsprechend muss auch davon ausgegangen werden, dass betreffende Personen und somit auch die Klägerin auch keinen staatlichen Schutz seitens Verfolgungsmaßnahmen von dritten Personen erlangen werden.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Grün

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 18.03.2021


Justizbeschäftigte

